



upc cablecom

Bundesamt für Kommunikation
Revision RTVG
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
30. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 29. August 2012

Vernehmlassung zur Revision RTVG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Direktor Dumermuth
Sehr geehrte Frau Vizedirektorin Wayland-Bigler

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) im Rahmen der Vernehmlassung darstellen zu können. Die geplanten Änderungen betreffen unser Unternehmen in wichtigen Belangen direkt und mit nachhaltiger Wirkung. In diesem Sinne begrüsst upc cablecom die Revision des RTVG.

Zur geplanten Revision nehmen wir wie folgt Stellung.

1 Einleitung

Die Bundesverfassung legt in Art. 93, Abs. 2 und 3 sowohl die qualitativen Vorgaben für Programmveranstalter wie auch die verfassungsmässige Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen fest. Aus Sicht von upc cablecom ist es zentral, dass die vorliegende Revision des RTVG sowohl die qualitativ hochwertige Berichterstattung zu schweizerischen und lokalen Inhalten weiterhin sicherstellt als auch die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen in keiner Art und Weise verletzt.



upc cablecom

Gerade das erwähnte verfassungsrechtliche Bekenntnis zu einer freiheitlichen Ordnung gebietet es, die Reorganisation von Beiträgen und deren Verwendung zur öffentlichen Information besonders sorgsam durchzuführen.

Um die Staatsferne und damit die Unabhängigkeit von Programmveranstaltern sicherzustellen, ist es zentral, die dafür notwendigen Gelder keinesfalls in irgend einer Art und Weise zu erheben, welche die Form einer Steuer annehmen und direkt oder indirekt mit dem allgemeinen Bundeshaushalt verknüpft werden könnte. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, die für die Bereitstellung von öffentlichen Informationen notwendigen Gelder weiterhin als gesonderte Gebühr direkt bei den Konsumenten zu erheben.

Um die freiheitliche Ordnung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu fördern sowie die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sicherzustellen, ist es notwendig, die Finanzierung dieser öffentlichen Informationsaufgabe gebührenfinanziert zu ermöglichen.

2 Bemerkungen zu ausgewählten Vorschlägen

2.1 Aufheben der Verbreitungsbeschränkung aufgrund einer Konzession

2.1.1 Botschaft

Art. 38 Grundsatz

⁵ Die Verbreitung eines Programms auf Grund einer Konzession mit Gebührenanteil ist grundsätzlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet beschränkt; der Bundesrat sieht Ausnahmen vor.

2.1.2 Bemerkung upc cablecom

upc cablecom begrüsst die ersatzlose Streichung des Artikels ausdrücklich. Diese steht in engem Zusammenhang mit der bereits durchgeführten Revision der RTVV.

Wie bereits in unserer Eingabe zur eben genannten Revision vermerkt, folgen Konzessionsgebiete von Programmveranstaltern ihrer Bestimmung gemäss lokalen, also zumeist kulturellen sowie weiteren, identitätsstiftenden Kriterien. Sie bilden somit eine implizite als auch explizite Region, wobei Grenzen des letzteren durchaus vage sein können.

Dagegen folgt die Netztopologie eines Programmverbreiters einerseits einem historisch gewachsenen Netz und andererseits geografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Mit der kürzlich erfolgten Aufhebung der Allgemeinen Verbreitungsgrundsätze in Anhang 2, Abs. 2 und 3 RTVV würden die Risiken und v.a. die Kosten für die Nichtverbreitung ausserhalb des Konzessionsgebietes neu vollständig auf die Programmverbreiter übertragen, ohne diese dafür zu entschädigen.

Für upc cablecom ist es deshalb zwingend, dass die bislang in Art. 38 RTVG geltende Verbreitungsbeschränkung auf das Konzessionsgebiet ersatzlos gestrichen wird.

Nebst der bereits in der Botschaft erwähnten Gleichberechtigung verschiedenen Verbreitungskanälen, namentlich Video-streaming, verhindert die Aufhebung der Konzessionsgrenzen, dass Verbreiter von TV-Inhalten via Kabel gezwungen werden, weiterhin hohe Investitionen in Netze zu tätigen, welche lediglich einer Verbreitungsbeschränkung dienen, also den eigentlichen Zweck eines Telekommunikationsnetzes aufheben.

Wir unterstützen die Ansicht des Bundesrates, dass die vorgesehene Streichung von Art. 38, Abs. 5 RTVG zu einem gleichberechtigteren Wettbewerb unter den verschiedenen Verbreitungsmethoden führen wird.

2.2 Verbreitungspflicht und Verbreitungsbedingungen

2.2.1 Vorschlag Bundesrat

Art. 55

³ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf Dienste ausdehnen, die mit dem zugangsberechtigten Programmen gekoppelt sind

2.2.2 Änderungsantrag upc cablecom

Art. 55

³ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf Dienste ausdehnen, die mit dem zugangsberechtigten Programmen gekoppelt sind

³ Die Verbreitungspflicht gilt für alle Dienste, welche mit den zugangsberechtigten Programmen gekoppelt sind.

Die SRG stellt heute in ihren Programmen mittels Textuntertitelung sowie Audio-Deskriptoren sicher, dass Hör- und Sehbehinderte TV-Inhalte ebenfalls konsumieren können. Die bundesrätliche Vorlage verlangt nun neu, dass auch konzessionierte regionale TV-Sender diese Zusatzdienste anbieten müssen.

Aus Sicht von upc cablecom ist es richtig, die Benachteiligung Sinnesbehinderter weiter aufzuheben. Allerdings geht die Vorlage in der derzeitigen Form zu wenig weit. Tatsächlich ist es so, dass gerade Anbieter von IPTV solche, mit den zugangsberechtigten Programmen gekoppelten Dienste, nicht oder nicht vollständig übertragen.

Damit wird die Benachteiligung von Sinnesbehinderten auf der Veranstalterseite aufgehoben, ohne die bestehende gesetzliche Lücke auf Seiten der Verbreitung zu schliessen. Gerade im Lichte fortschreitender technologischer Entwicklungen sowie neuer Programmverbreiter ist deshalb zwingend, dass auch die Verbreitung zugangsberechtigter Programme inkl. der gekoppelten Dienste auf Gesetzesstufe für alle Verbreiter einheitlich gehandhabt und vorgeschrieben wird.



Gerade auch aus Gründen der Wettbewerbsneutralität wäre es störend, wenn bestimmten Programmverbreitern die Zusatzkosten für die Verbreitung solcherart gekoppelten Dienste auferlegt würden, anderen jedoch nicht.

2.3 Gebühreneinzug

Einem Parlamentsauftrag folgend soll der Einzug der Gebühren für Radio und Fernsehen vereinfacht werden. upc cablecom ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Änderung dieses Ziel grundsätzlich unterstützt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass durch den geplanten Systemwechsel die individuelle Belastung je Haushalt sinkt.

In dieser Hinsicht sind zumindest Zweifel angebracht. Laut Botschaft werden die Datensätze aus Datenbanken erhoben, welche bereits bestehen und über welche der Bund bereits heute bei Kantonen und Gemeinden Daten abfragt/ verifiziert. Trotzdem sieht der Revisionstext vor, notwendige Investitionen von Gemeinden zur Erhebung der Datensätze über die Radio- und Fernsehgebühren zu entschädigen. Sollten diese Investitionen –anders als erwartet- zu grösseren Summen anwachsen, würde dies automatisch entweder zu höheren Gebühren insgesamt oder aber kleiner werdenden Gebührenanteilen für die konzessionierten Programmierer gleichkommen.

Ob die Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen tatsächlich ausgewogen ist, ist ebenfalls fraglich. Jedenfalls scheint der Grenzwert von einem jährlichen Umsatz von CHF 500'000 kaum geeignet, diese Ausgewogenheit herzustellen. Von einer solchen Abgabe wären beispielsweise schon kleinste Handelsfirmen oder kleine Gewerbebetriebe mit höchstens einem oder zwei Angestellten betroffen.

2.4 Erhebungsstelle

2.4.1 Botschaft

Art. 68b (neu) Erhebung der Abgabe durch die Erhebungsstelle

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.



2.4.2 Änderungsantrag upc cablecom

Art. 68b (neu) Erhebung der Abgabe durch die Erhebungsstelle

¹ Der Bundesrat ~~kann~~ überträgt die Erhebung der Abgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung und ausserhalb von Unternehmen, welche der Bund kontrolliert. ~~übertragen~~. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.

upc cablecom begrüsst, dass die Vergabe der Erhebungsstelle nach den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungsrechts erfolgt. Schon um die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sicherzustellen, ist der Möglichkeit, die Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung anzusiedeln nicht nur als Möglichkeit vorzusehen sondern diese auf Gesetzesstufe zu verankern.

Aus Sicht von upc cablecom kann aber die vollständige Unabhängigkeit nur gewährleistet werden, wenn die Vergabe der Erhebungsstelle an ein Unternehmen geschieht, welches vom Staat vollständig unabhängig ist. Deshalb ist auch die Vergabe an ein Unternehmen, an welchem der Bund als Eigentümer mehrheitlich beteiligt ist, zu unterbinden.

2.5 Überschüsse

2.5.1 Botschaft

Art. 109a Überschüsse aus dem Gebührensplitting

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden den Gebührenzahlern zurückerstattet.

2.5.2 Änderungsantrag upc cablecom

Art. 109a Überschüsse aus dem Gebührensplitting

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, ~~werden den Gebührenzahlern zurückerstattet.~~ werden zur Unterstützung der Migration regionaler Veranstalter in die digitale Verbreitung verwendet.

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Die derzeit aufgelaufenen Beträge aus dem Gebührensplitting gehören grundsätzlich dem Gebührenzahler. Der vorgeschlagene Revisionstext folgt damit sinngemäss diesem Prinzip, was grundsätzlich zu begrüßen ist.



Allerdings beläuft sich der Gesamtbetrag aus aufgelaufenen Gebührenanteilen aus Gebührensplit-
tung auf derart tiefe Summen, dass die Rückzahlung derart geringfügiger Summen einerseits ei-
nen Grossteil derselben durch die entstehenden Verwaltungskosten auffressen würde. Anderer-
seits wäre der Verwaltungsaufwand für diese –einmalige- Aktion enorm.

Aus Sicht von upc cablecom ist es daher –absolut ausnahmsweise und ohne präjudizielle Wirkung
auf weiter anzuhäufende Überschüsse- legitim, diese Gebührengelder zur Unterstützung regiona-
ler Veranstalter in eine weitergehende Migration der digitalen Verbreitung zu verwenden.

Freundliche Grüsse

Bernd Kleinsteuber



Senior Vice President
Corporate Services

Jürg Aschwanden



Director Public Policy

